Kapitel 9.

Die Unterthanen Roms in Italien.

Wie im Laufe von wenig mehr als hundert Jahren, vom Falle Veji's an (396 v. Chr.) bis zur Eroberung von Tarent (272 v. Chr.) das ganze mittlere und südliche Italien unter römische Herrschaft kam, ist im ersten Bande erzählt worden. Es ist nun zu erörtern, unter welchen Formen diese Herrschaft ausgeübt wurde, damit wir die fast wundersame Thatsache verstehen, wie die Bürger einer einzigen Stadt es vermochten, sich als die unbestrittenen Herrscher eines so großen Gebietes zu behaupten und auf der Grundlage dieser italischen Macht ihre Herrschaft auf einen gewaltigen Kreis außeritalischer Gebiete auszudehnen.

Einen Unterschied zwischen dem römischen Reiche und den Staaten unsres Jahrhunderts erkennen wir von vorn herein darin, daß die hinzutretenden Völker stets betrachtet wurden als Untergebene, und daß bis zum Ende der Republik das Vorrecht der herrschenden Bürgerschaft festgehalten und ausgebeutet wurde. Es fiel den Römern nie ein, unterworfene Feinde sofort als gleichberechtigte Mitbürger anzuerkennen, wie es der humane Geist des modernen Staatsrechts und das gleichmäßig durch Europa ausgebreitete Rechtsbewußtsein jetzt verlangt. Auf der andern Seite waren die Römer weit entfernt von der Brutalität, mit welcher Spartaner ihre Unterthanen in fortdauernder Sclaverei zu halten suchten. Sie fanden einen Mittelweg, der ihnen gestattete ihre Uebermacht und ihre Vorrechte zu wahren, und dennoch ihren Unterthanen ein solches Maß von Rechtssicherheit und Freiheit zu gewähren, daß diese sich fest an den Mittelpunkt des Gesammtstaates als organische

Glieder anschlossen und als solche wohlfühlten. Wenigstens dauerte dieses Gefühl bis in die Zeit, wo die alten republikanischen Einrichtungen verbraucht waren und die veränderte Stellung Roms zur beherrschten Welt andre Staatsordnungen erheischte.

Der Organismus der römischen Herrschaft in Italien ist ein erweitertes Abbild des ursprünglichen Rom. Wie in diesem dem herrschenden Volke der Patricier die Plebs gegenüberstand als eine Bürgerschaft ohne politische Rechte, ohne Antheil am Regiment, also ohne Stimm- und Wahlrecht, und trotzdem verpflichtet zum Kriegsdienst und zu Steuern, so pflanzte sich im römischen Reich derselbe Unterschied fort zwischen der jetzt geeinigten Bürgerschaft der Patricier und Plebejer auf der einen Seite und auf der anderen den verschiedenen Klassen der Bürger ohne Ehrenrechte (cives sine suffragio) und Unterthanen, die als Colonisten oder unter dem Namen von Bundesgenossen (socii) der römischen Bürgerschaft gegenüberstanden.

Vollbürger und im Genusse aller staatlichen Rechte und Vortheile waren nur die in den censorischen Listen eingeschriebenen Bewohner der Stadt selbst und der über die angrenzenden Landschaften ausgedehnten Tribus. Leider sind wir nicht genau über die Größe und Lage der fünfunddreißig Tribus unterrichtet. Die vier städtischen waren der Ausdehnung nach die kleinsten, der Bevölkerung nach die zahlreichsten, der Würde nach die geringsten (seit der Reform des Q. Fabius im Jahre 304. S. Band I, 369); die sechszehn ältesten ländlichen Tribus, die beim Anfang der Republik bestanden, waren an Ausdehnung sicher viel geringer als die später hinzugekommenen und wir können annehmen, daß mit der Entfernung von Rom überhaupt die Größe der neuen Tribus stets zunahm, ein Umstand, wodurch einigermaßen die Ungleichheit aufgewogen wurde, welche durch die geographische Lage unvermeidlich bedingt war.

Mit der Errichtung der 34. und 35. Tribus im Jahre 341 v. Chr. erreichte das Gebiet der eigentlichen Bürgerschaft seinen Abschluß. Es ist seitdem bis in die Zeit der Bürgerkriege nicht weiter über Italien ausgebreitet worden. Alle Landschaften und Städte jenseits der Grenzen dieses Gebiets fielen in einer oder der andern Form den Unterthanen zu, und bildeten den Gegensatz zu den echten Römern, von dem wir gesprochen.

Die einzige Ausnahme hiervon machten diejenigen römischen Bürger, welche einer Bürgercolonie (colonia civium Romanorum) an-

gehörten. Diese verloren ihr Bürgerrecht nicht, dadurch daß sie sich dauernd außerhalb des eigentlichen römischen Gebietes niederließen; wahrscheinlich blieb jeder einzelne Colonist in der Tribus eingeschrieben, der er vorher angehört hatte und er konnte auch wohl, wenn er nach Rom kam, sein volles Bürgerrecht ausüben. Aber thatsächlich ruhte doch dieses Recht, da der Colonist für seine Befreiung vom Dienst in den Legionen[1] verpflichtet war, in der Colonie den Besatzungsdienst zu verrichten und also an die Colonie gebunden war.

Es ist ein großer Irrthum, anzunehmen, daß das ganze Italien durch Waffengewalt von Rom überwunden und wider Willen an das römische Reich gekettet wurde[2]. Die römische Tapferkeit und die treffliche Kriegsorganisation hat allerdings die Herrschaft erweitert, aber die politische Weisheit des römischen Senats noch mehr. Trotzdem, daß bei den Römern, wie anderswo, kriegerische Erfolge die größte Bewunderung erregten und den Nationalstolz am höchsten hoben, trotzdem daß in Folge dessen die Annalisten eifrig bedacht waren, jede Erweiterung der römischen Macht glänzenden Siegen zuzuschreiben, gestattet doch eine unbefangene Untersuchung der Thatsachen den Schluß, daß die große Masse der Italiker keineswegs als hülflose Ueberwundene der Gnade Roms verfielen, sondern daß freier Entschluß oder gemeinsame Interessen in sehr vielen Fällen das Band knüpften, das Rom und sie einte[3].

Wir haben den gerügten Fehler der Annalisten schon mehrmal hervorgehoben, z. B. mit Bezug auf die Schließung des Latiner- und des Herniker-Bundes, welcher die Grundlage der römischen Herrschaft bildete

---

1) Die Freiheit vom Kriegsdienste, wenigstens zur See, wurde später den Bürgercolonien beschränkt. Liv. XXXVI, 3, 4.

2) Dieser Irrthum ist so allgemein, daß wohl kaum ein Beleg nöthig ist. Ich verweise nur auf Peter, Röm. Gesch. I, 271.

3) Zwei Stufen der Bundesgenossenschaft lassen sich nachweisen: 1. ein freies und gleiches Bündniß (foedus aequum), welches eintrat, wenn der Anschluß des fremden Staates nicht erzwungen, sondern freiwillig war, wie das alte Latinerbündniß. 2. ein mehr oder weniger gezwungener Anschluß, wenn ein Staat sich an Rom ergab, (per deditionem in fidem venit, vergl. Liv. VIII, 2, 13.). Dieses brauchte aber nicht die Folge von Kriegsoperationen zu sein, sondern es konnte im Interesse eines Staates liegen, um größerem Uebel zu entgehen sich in die Clientel Roms zu begeben. Die zweite Klasse war verpflichtet maiestatem populi Romani comiter conservare, und ihr Recht war nicht auf gegenseitigen Vertrag, sondern auf römische Zugeständnisse gestützt.

und die Bedingung aller weiteren Erfolge war[1]. Es würde zu weit führen, hier die ganze römische Kriegsgeschichte durchzugehen und nachzuweisen, wo sich mehr oder weniger versteckt die Spuren ähnlicher Entstellung der Thatsachen finden. Um nur einiges beizubringen, sei erwähnt, daß Tibur und Präneste, die mächtigsten Städte Latiums neben Rom, nie überwunden wurden und stets als freie Bundesstädte ihre locale Unabhängigkeit behielten[2]. Aehnlich verhielt es sich mit Neapel, Nola, Nuceria, Heraclea, Velia, Locri, Rhegium, Tarent, den meisten oder vielleicht allen griechischen Städten, den drei Hernikerstädten Aletrium, Ferentinum und Verulä[3], mit Capua und andern campanischen Gemeinden bis zu deren Abfall im hannibalischen Kriege, mit einer großen Anzahl mittel-italischer Völkerschaften oder Theilen derselben, die in den Samniterkriegen zu den Römern hielten, mit einem Theile der Umbrer, Lucaner und Apulier[4] und schließlich mit der Mehrzahl der etruskischen Städte[5]. Die Römer wußten sich in allen ihren Kriegen die Freundschaft der unmittelbaren Nachbarn und Feinde ihrer Gegner zu verschaffen und diese als Bundesgenossen zu benutzen. Der Preis solcher Bundesgenossenschaft war ein Freundschaftsverhältniß[6], welches sich zwar im Laufe der Zeit in ein Verhältniß der Abhängigkeit verwandelte; aber begründet war auf mehr oder weniger freiem Anschluß an Rom, und nicht auf Unterwerfung durch die Waffen[7]. Wo die letztere

---

1) Band I, 130. 2) Band I, 242.

3) Diese hatten im Kampfe der Römer mit den übrigen Hernikern auf römischer Seite gestanden, und es wurde ihnen als Belohnung das römische Bürgerrecht angeboten; sie zogen aber ihre städtische Unabhängigkeit vor. Liv. IX, 43, 23. Band I, 359.

4) Ueber die Bündnisse mit Lucanern, Apuliern, Marsern und andern Sabellern s. Band I. S. 323, 324, 340, 357, 358, 384, 390. Ueber Teanum s. Liv. IX, 20. Camerinum Liv. XXVIII, 45, 20, über Iguvium Cic. Balb. XX, 46, 47.

5) Band I, 387, 391, 392, 405.

6) Dasselbe trifft auch zu auf die Provinzen. Bei der Eroberung von Sicilien, Africa, Griechenland u. s. w. hatte Rom stets eine Anzahl Verbündeter, die später als freie Staaten anerkannt wurden. Die hervorragendsten Beispiele sind Messana, Utica, Gades und Athen.

7) Oft war es Sympathie der aristokratischen Partei mit Rom, dem Hort der Aristokraten, was den Anschluß oder auch den Verrath an Rom zur Folge hatte, wie bei Arretium, (Band I, 387), Volsinii, (Band I, 407), bei Tarent und vielen andern Städten. Setzten sich die Demokraten zur Wehr, so mußten sie mit Hülfe Roms bezwungen werden. Das galt dann den römischen Annalisten als römische Eroberung.

eintrat, da fanden regelmäßig Confiscationen statt und das eingezogene Land wurde, wenn es nicht Staatseigenthum blieb, an römische Bürger vertheilt, besonders aber zur Anlage von Colonien benutzt. Wo wir also römische Colonien finden, da ist eine vorausgehende Eroberung anzunehmen, wo dies nicht der Fall ist, da ist der entgegengesetzte Schluß zulässig, daß nicht Eroberung, sondern freier Entschluß die Vereinigung mit Rom begründete.

In Folge des hannibalischen Krieges trat in vielen Theilen Italiens ein Umschwung ein. Diejenigen Gemeinden, welche sich an Hannibal angeschlossen hatten, büßten ihr verwegenes Unternehmen mit dem Verluste der Freiheiten, die sie etwa früher besessen hatten. Jetzt wurde in der That ein großer Theil Italiens mit den Waffen unterworfen, der vorher mit Rom frei verbündet war. Das hervorragendste Opfer des römischen Strafgerichts war Capua und die umliegenden campanischen Städte, die mit Capua sich gegen Rom erhoben hatten. Eine große Anzahl minder berühmter Ortschaften in Samnium, Apulien und Calabrien, besonders die Picenter am Silarus und die Bruttier erlitten gleiches Schicksal. Große Strecken Landes wurden jetzt erst confiscirt, und auf denselben theils römische Veteranen angesiedelt, theils neue Colonien angelegt; theils blieb es in ausgedehnten Strecken römisches Gemeindeland. So war in der That ein beträchtlicher Theil Italiens von Rom erobert; aber auch jetzt noch kann es nicht der größere Theil gewesen sein. Die Mehrzahl der italischen und griechischen Bundesgenossen war treu geblieben, bei vielen hatte die Treue blos gewankt, bei allen war eine Partei immer römisch gesinnt gewesen, und in vielen Fällen hatten die Parteigänger Roms den Umschwung veranlaßt, die karthagische Besatzung vertrieben oder niedergemacht und den Römern die Stadt überliefert. In diesen Fällen kann man also auch nicht eigentlich von einer römischen Eroberung reden, wenn auch die Römer als Eroberer verfuhren.

Entsprechend der Art seiner Entstehung war das römische Reich aufgebaut in der Form eines Bundesstaates, und dies war nur eine volle Entwickelung des Kernes, der schon in der ursprünglichen Föderation der altrömischen Geschlechter und Tribus, dann der Römer und Latiner vorhanden war. Nachdem sich der Bund zwischen Rom und Latium dahin geändert hatte, daß Rom als starker Mittelpunkt desselben mehr und mehr die alleinige Führung an sich riß und schließlich im großen Latinerkriege die Mehrheit der alten Bundesstädte ihre Unabhängigkeit verlor

und zu römischen Municipien wurde, wiederholte sich das Bundesverhältniß zwischen Rom und Latinern auf größerem Felde: die von Rom ausgesandten latinischen Colonien, gegründet in erobertem Lande, traten an die Stelle der alten Latinerstädte, und neben sie stellten sich mit wesentlich gleichen Rechten die Bundesgenossen, welche Rom geholfen hatten Italien zu einem großen Staate zu einigen.

Die latinischen Colonien, deren Aussendung besonders in die Zeit der Samniterkriege gehört, waren das vorzüglichste Mittel, wodurch die Eroberungen Roms gesichert und romanisirt wurden. Sie dienten hauptsächlich militärischen Zwecken; nur in untergeordneter Beziehung waren sie bestimmt für die ärmeren Bürger eine Versorgung zu gewähren. Wer an ihnen theil nahm, ob römischer Bürger oder Latiner, erhielt latinisches Recht, d. h. die Privatrechte der Römer, aber nicht das volle Ehrenrecht; nur unter gewissen Bedingungen war es einem Coloniallatiner gestattet, das römische Bürgerrecht zu erwerben, wenn er nämlich in seiner Colonie ein städtisches Amt bekleidet hatte, zeitweise auch, wenn er daselbst eine Familie zurückließ. Locale Selbstverwaltung hatten die latinischen Colonien sämmtlich. Sie wählten ihre jährlichen Beamten, ähnlich wie in Rom die Volksversammlung, sie hatten ihre eigenen Senate, organisirt und bestellt wie der römische. Abgaben an Rom zahlten sie nicht, wenigstens nicht direct und in förmlicher Weise[1]. Nur stellten sie ihr Contingent für die römischen Heere und waren gehalten für dieses den Sold, nicht aber die Ausrüstung zu zahlen.

Ganz ähnlich war die Stellung der italischen Bundesstädte, die nicht Colonien waren. Auch von ihnen war jede ein Abbild Roms, was innere Organisation anbelangte. Rom hatte dafür gesorgt, daß überall eine aristokratische Regierungsform bestand, und wußte die Gemeinden an sich zu fesseln, indem es die einflußreichen Bürger begünstigte.

---

1) Die Befreiung von eigentlichen Abgaben an Rom war beschränkt durch die mehr erzwungenen als freiwilligen Beiträge der Unterthanen zu Festen und Triumphen, welche römische Große in Rom feierten. Es war für römische Beamte um so leichter die Senatszustimmung zu oft unverdienten Triumphen und Votivspielen zu erhalten, wenn sie die Kosten dadurch deckten, daß sie die Bundesgenossen zu freiwilligen Beiträgen aufforderten (Liv. XL, 44, 12. XXXIX, 5, 7). Hauptsächlich scheinen die Provinzen in dieser Weise belastet worden zu sein (Liv. XXXIX, 22, 2. XL, 44, 9). Eine andere Art der Belastung waren ähnlich erbetene, oder erzwungene Beiträge für militärische Ausrüstungen (s. Band II, 343). Außerdem waren die Kosten für römische Beamte, die im Auftrage des Staates reis'ten, gewiß oft bedeutend.

Im Ganzen und Großen muß die Lage der Bundesgenossen, sowohl der latinischen Colonisten, als der verbündeten Italiker eine günstige gewesen sein, wenigstens in der älteren Zeit, wie schon daraus hervorgeht, daß ihnen die Waffen anvertraut wurden, und sie in der Regel zu den römischen Heeren ein stärkeres Contingent stellten als die Römer selbst. Diese Waffenehre wurde den Provinzialen nicht ertheilt, und der Italiker konnte sich also den letzteren gegenüber, die Tribut oder Grundsteuern zu zahlen hatten, als Theilnehmer an der Herrschaft betrachten. Sie hatten den ehrenvollen Namen von Bundesgenossen (socii) und es geschah von Seiten Roms kein Eingriff in ihre nationalen Gewohnheiten, in ihre Sprache, und Rechte und am allerwenigsten in ihre Religion. Sie genossen unter römischer Herrschaft eines dauernden Landfriedens, wie sie ihn vorher nicht gekannt hatten und sie waren durch die gemeinschaftliche Kriegsmacht geschützt gegen die Einfälle barbarischer Feinde. Auch die Theilnahme an den römischen Kriegszügen hatte gewiß für die tapfere Jugend ihre Reize und Vortheile und mancher Bundesgenosse kehrte ohne Zweifel beutebeladen in seine Heimath zurück. So erklärt es sich, daß die Italiker treu zu Rom standen, bis der unwiderstehliche Hannibal einige zum Abfall verleitete. Damals tauchte in Rom der Gedanke auf, die latinischen Bundesstädte enger an das Mutterland zu knüpfen durch Berufung von je zwei Bürgern aus jeder derselben in den römischen Senat. Dieser weise Vorschlag des Sp. Carvilius wurde aber von der Majorität des Senates zurückgewiesen[1]. Nichtsdestoweniger blieben alle Colonien treu, und gerade der Umstand, daß sogar Hannibal nur theilweisen Erfolg hatte, zeigt, wie fest die römische Herrschaft in der Treue und in dem Interesse der Bundesgenossen wurzelte.

Nichtsdestoweniger lag in dem Rechtsverhältniß der Bundesgenossen zu Rom eine Ungleichheit und Unbilligkeit, die nur so lange übersehen werden konnte, als einestheils Rom seine Stellung nicht mißbrauchte, und anderntheils die Unterthanen nicht zum vollen Bewußtsein ihrer Stärke kamen. Rom hatte von vorn herein erkannt, daß sein Uebergewicht zum Theil beruhe auf der Spaltung der untergebenen Städte. Es war daher bedacht die Bande zu lösen, welche etwa früher die einzelnen Italiker mit einander verbunden hatten, und neue nicht aufkommen zu lassen. Die alten Eidgenossenschaften wurden überall aufgelöst. Jede

1) Band II. S. 237.

Stadt wurde auf sich selbst gestellt und stand vereinzelt dem mächtigen Rom gegenüber. Kein Latiner und kein Bürger einer italischen Bundesstadt konnte anderswo als in seiner Heimath und in römischem Gebiet Grundeigenthum erwerben[1] oder eine rechte Ehe schließen. Das Eherecht (connubium) und das volle Erwerbsrecht (commercium) war nur gestattet zwischen Rom und jeder einzelnen Unterthanenstadt, nicht aber diesen untereinander. In dieser einzigen Beschränkung lag nicht blos eine Herabsetzung, sondern eine wirthschaftliche Schwächung der Bundesgenossen, die langsam aber sicher zur Verarmung derselben und zur übermächtigen Herrschaft des römischen Kapitals führen mußte. Bei jedem Verkauf eines italischen Grundstücks konnte der römische Bürger concurriren und neben ihm kein andrer Italiker, als wer der Gemeinde angehörte, wo das Grundstück[2] lag. Der Mangel der vollständigen Freizügigkeit unterband somit die Adern des wirthschaftlichen Lebens und fesselte bis zu einem gewissen Grade den Italiker an die Scholle. Wenn man bei dieser unnatürlichen Beschränkung der freien Bewegung noch den Vortheil berechnet, den der römische Bürger als solcher dem Bundesgenossen gegenüber hatte, so muß man zu dem Schlusse kommen, daß diese unselige Beschränkung des Verkehrs eine der Ursachen war, welche den italischen Bauer ausrottete und die Halbinsel mit sklavenerfüllten Latifundien bedeckte; man wird sich nicht wundern können, daß neben Rom alle einst so blühenden Städte Italiens zu siechen anfingen trotz des allgemeinen Friedens; daß die unternehmenden griechischen[3] und die fleißigen Etruskerstädte mehr und mehr verfielen, während Rom an-

---

1) Wo Livius die ähnliche Zerreißung Macedoniens in vier isolirte Landschaften erzählt (XLV, 29, 10) hebt er die wichtige Beziehung der Beschränkung des commercium in Erwerbung von Grundbesitz gebührend hervor: pronunciavit (Aemilius Paullus) neque connubium neque commercium agrorum aedificiorumque inter se placere cuiquam extra fines regionis suae esse. Die Folge war das Zerreißen des Landes wie das eines Körpers. S. Liv. XLV, 30, 2.

2) In Sicilien hatten nur die Centuripiner das unbeschränkte commercium. Sie hatten daher fast überall Landbesitz und besaßen z. B. agri Aetnensis multo maximam partem (Cic. Verr. III, 45, 108), wodurch Centuripä die reichste Stadt von ganz Sicilien wurde (Cic. Verr. IV, 23, 50), während sonst überall die Zahl der Grundbesitzer abnahm (Cic. Verr. III, 51, 120). Denselben Vortheil wie die Centuripiner hatten in Sicilien, wie überall, die römischen Bürger.

3) Liv. XL, 18, 4.

schwoll in unnatürlicher Weise; daß sogar die Colonien an Bevölkerung und Wohlstand abnahmen[1], und Maßregeln ergriffen werden mußten, die Massen von latinischen Colonisten, die sich in Rom anhäuften und das Bürgerrecht erschlichen, durch besonderes Gesetz in ihre Heimath zurückzuweisen[2].

Dieser wirthschaftliche Verfall Italiens wurde noch mehr beschleunigt durch die Concurrenz, welche die Provinzen dem italischen Ackerbau bereiteten. Sicilisches und sardinisches Getreide wurde in Massen nach Rom gebracht und zu so billigen Preisen verkauft, daß der italische Landmann nicht bestehen konnte. Hätte sich bei der so herbeigeführten Abnahme des italischen Landbaues in Rom oder andern Städten eine großartige Industrie entfaltet, so möchte der Italiker andre Erwerbsquellen gefunden haben. Aber Industrie und Handel kamen nicht zu rechter Blüthe, da die großen Kapitalien viel vortheilhafter bei den Steuerzahlungen, Lieferungen, Staatsbauten und wucherischen Geldgeschäften verwendet werden konnten, als in arbeitfördernden Anlagen.

Auf der andern Seite konnten auch die Italiker nicht Antheil nehmen an den finanziellen Operationen der römischen Ritter; denn es ist wohl mit Sicherheit anzunehmen, daß nur römische Bürger zugelassen wurden zu den Vortheilen, die ja gewissermaßen der Siegespreis waren, den Rom für seine Oberherrschaft davontrug. So nutzten also die Römer allein die großen wirthschaftlichen Vortheile mit kurzsichtiger Habgier aus, welche die Einigung Italiens in so reichem Maße bot.

Aber auch das Recht der Selbstverwaltung, welches Rom den italischen Gemeinden gelassen hattte, erwies sich als illusorisch in allen Fällen, wo das Interesse der regierenden Bürgerschaft es zu verlangen schien. Ein in Rom erlassenes Gesetz[3], ja ein einfacher Senatsbeschluß[4] oder Magistratsbefehl konnte ohne weiteres auf ganz Italien ausgedehnt werden; das römische Recht verdrängte allmählich die localen Rechte, und auf die Gestaltung und Ausbildung des römischen Rechtes hatten

1) Liv. XXXII, 2, 6. XXXVII, 46, 9. XXXIX, 23, 3. XLIII, 17, 1.

2) Liv. XXXIX, 3, 4. XLI, 9, 9. XLII, 10, 2.

3) z. B. Das römische Schuldrecht durch Plebiscit auf die Bundesgenossen ausgedehnt. Liv. XXXV, 7. Das Münzrecht beschränkt i. Jahre 268 v. Chr. Vergl. Mommsen, Röm. Münzwesen, 308.

4) z. B. Das Senatus consultum de bacchanalibus. Liv. XXXIX, 18.

die Italiker keinen Einfluß. Die Criminalgerichtsbarkeit nicht nur über politische Vergehen, sondern über schwere Verbrechen, die die öffentliche Sicherheit gefährdeten, wie Verschwörung, Raub, Mord, Giftmischerei, Plünderung und Gewalt, übte in ganz Italien der römische Senat durch Beamte oder besonders dazu ernannte Quästoren[1]. Alle öffentlichen Anlagen in Italien wie Straßen, Wasserleitungen und Tempel, wurden nur mit Rücksicht auf Rom zum Nutzen Roms ausgeführt[2]; die Vortheile und Verschönerungen, welche der Hauptstadt nach den gemeinschaftlich erkämpften Siegen zu Theil wurden, mußten Neid und Mißgunst bei den Zurückgesetzten erzeugen. Triumphe und Festspiele wurden nur zur Belustigung der Hauptstadt gefeiert[3]; und je mehr die Hauptstadt der große Anziehungspunkt für Erwerb- und Genußlustige wurde, desto mehr wurde den Landstädten das Mark ihrer Kraft entzogen.

Auch im Kriege mußten bald die Bundesgenossen erfahren, wie schwer Roms Hand auf sie drückte. Wenn auch, wie man erwarten kann, für jede Stadt in ihren ursprünglichem Vertrags- oder Unterwerfungsbrief bestimmt war, bis zu welcher Höhe sie zu Kriegsleistungen verpflichtet sein sollte, so wird doch eine solche Feststellung schwerlich je für Rom eine Schranke seiner Forderungen gewesen sein. Je nach Bedürfniß und Sachlage wurden von den Bundesgenossen die Mannschaften in einer Stärke verlangt, die bald mehr, bald weniger die normale Höhe überstieg[4]. Die Regel war die, daß die Bundesgenossen ebensoviel Fußsoldaten und doppelt oder dreimal so viel Reiter als die Römer stellen und besolden mußten. Aber schon 296 v. Chr. wurden neben vier römischen Legionen, also 16800 Mann, nicht weniger als 27000 Bundesgenossen ausgehoben[5], und so findet sich durchgängig dieselbe Will-

---

1) Polyb. VI, 13, 4. Liv. IX, 26, 5. XXVIII, 10, 4. XXIX, 36, 10. XXXII, 26. XXXIX, 18.

2) Höchstens, wenn außerhalb Rom, für Bürgercolonien oder Bürgermunicipien, s. Liv. XLI, 27. Lange, Röm. Alt. II, 259. Auch nebenbei zum Privatvortheil römischer Großen, wie bei Liv. XL, 51, 2, wo der Censor Aemilius Lepidus bei Terracina einen Damm bauen ließ, der seinen Landgütern dort zu Gute kam.

3) Ausnahmsweise wurden auch an die Landstädte einige Trophäen zur Ausschmückung vertheilt. Liv. X, 46. 8.

4) Polyb. VI, 26, 7 giebt diese an als in der Infanterie der römischen gewöhnlich gleich, in der Reiterei dreifach so stark. Doch siehe unten Anm. 1, S. 151.

5) Liv. X, 18, 3 und 4.

führ[1]. — Daneben kamen im Felde Zurücksetzungen der Bundesgenossen vor, die zu Meutereien führten, wie z. B. schon 260 v. Chr. im ersten punischen Kriege[2]. Beim Schlusse des hannibalischen Krieges wurden die römischen Soldaten verabschiedet, die bundesgenössischen bei der Fahne gehalten. Ebenso im Jahre 199 v. Chr. in Gallien[3]. Während ferner die römischen Bürger durch die valerischen und porcischen Gesetze gegen willkührliche und entehrende Strafen geschützt waren, und nun auch im Felde von der Prügelstrafe frei waren, blieb bei den Bundesgenossen die Strenge des alten Gesetzes[4]. Bei der Vertheilung von Beute und Aeckern wurden die Bundesgenossen stiefmütterlich behandelt[5] und dabei zu den niedrigsten und verhaßtesten Dienstleistungen, namentlich zur Bemannung der Schiffe verwendet[6].

Je mehr die Römer das Gefühl der Sicherheit und der Uebermacht empfanden, desto mehr trat bei ihnen Rücksichtslosigkeit und Uebermuth

---

1) Eine Zusammenstellung aus den Jahren 193 bis 188 v. Chr. (nach Liv. XXXV, 20, 4. XXXV, 20, 11. XXXV, 41, 7. XXXVII, 50. XXXVIII, 36, 3) ergiebt eine Rekrutirung von 115500 Römern (die Legion zu 5200 Mann und 300 Reitern) und gleichzeitig nahezu 200000 Bundesgenossen ohne die socii navales zu rechnen. Dabei ist besonders zu beachten, daß einmal 6200 Bundesgenossen, aber nur 1050 Römer für den besonders verhaßten Dienst in Spanien ausgehoben wurden, ein andermal nur Bundesgenossen und gar keine Römer dahin geschickt wurden. So wurden auch im Jahre 181 v. Chr. (Liv. XL, 19, 6) nach dem ungesunden Corsica, wo der Krieg ebenso wie in Spanien mehr Strapazen und Gefahren als Beute versprach, gar keine Römer, aber 8300 Italiker gesandt. Uebrigens sind die Zahlen in den Handschriften oft sehr unzuverlässig. Vergl. Weißenborn zu Liv. XL, 36, 6.

2) Polyb. I, 24. 3) Liv. XXXII, 1, 5.

4) Ueber das dritte porcische Gesetz s. Lange, Röm. Alt. II, 198, 234, 521. Göttling, Röm. St., § 139. Worin der Vorzug bestand, daß die römischen Soldaten nicht, wie die andern mit Knütteln (fustes), sondern mit Reben (vites) gehauen wurden, ist mir nicht ganz klar.

5) Liv. XLI, 13, 7. sociis dimidio minus quam civibus datum; zuweilen wurden die Bundesgenossen gleich den Römern bedacht, was aber Ausnahme war, s. Liv. XLI, 7, 3. Lange, Röm. Alt. II, 289. Als 173 v. Chr. in Ligurien Landanweisungen stattfanden, erhielten die Römer je 10, die Latiner je 3 jugera. Liv. XLII, 4, 4.

6) Daher die Benennung socii navales für Matrosen und Schiffssoldaten. Die große Anzahl der römischen Ueberläufer in den Kriegen mit Karthago erklärt sich aus solchen halb gezwungenen und widerwilligen Soldaten. Im Jahre 259 drohte eine gefährliche Meuterei von Campanern, die zum Flottendienste bestimmt waren, auszubrechen Zonar. VIII, 11.

gegen die aus Bundesgenossen zu Unterthanen herabgesunkenen Italiker zu Tage. Die Unterschiede zwischen besser und schlechter gestellten Städten verwischten sich allmählich, so wie die Erinnerung erbleichte an die Dienste, mit welchen manche einen oder den andern Vorzug erkauft hatten. So sanken allmählich alle zu gleicher Unterthanenpflicht herab, obgleich anfänglich in den Verträgen verschiedene Stufen von Berechtigungen und Freiheiten enthalten gewesen waren. Die Herrschaft, welche römische Beamte über die außeritalischen Provinzen ausübten, gewöhnte sie auch in Italien an Rücksichtslosigkeit und Brutalität. Sie nahmen sich heraus sie zu Leistungen für Feste, die sie in Rom veranstalten wollten, ja zu außerordentlichen Lieferungen von Kriegsmaterial aufzufordern[1]; und solchen Forderungen mochte es schwer sein, sich zu entziehen, da der römische Beamte im Krieg wie auch im Frieden vielfache Gelegenheit hatte, einer Bürgerschaft von Unterthanen sowohl sein Wohlwollen als auch seine Unzufriedenheit fühlen zu lassen. Da sie nicht römische Bürger waren, so konnten sie den Schutz der Gesetze und die Einsprache der Tribunen nicht anrufen und waren beschränkt auf die prekäre Hülfe, die ihnen römische Große als Patrone gewährten[2]. Wie weit ein Römer den Italikern gegenüber gehen konnte, sieht man aus einer Erzählung bei Livius[3]. Im Jahre 173 v. Chr. erhielt der Consul L. Postumius Albinus vom Senate den Auftrag nach Campanien zu gehen, um die Grenzen des dortigen Staatslandes genau zu bestimmen und es so vor den Eingriffen der angrenzenden Privateigenthümer zu schützen. Sein Weg führte ihn durch die freie Bundesstadt Präneste. Er war den Pränestinern gram, weil sie von ihm keine Notiz genommen hatten, als er früher einmal als Privatmann dort gewesen war. Jetzt, da er mit Amt und Würde bekleidet war, beschloß er, ihnen klar zu machen, wie die Unterthanen einen römischen Großen zu behandeln hätten. Ehe er Rom verließ, schickte er eine Botschaft nach Präneste und befahl, daß ihm die Beamten entgegengehen, Wohnung für ihn und sein Gefolge bereiten und Pferde für seine Weiterreise stellen sollten. Bis dahin war so etwas nicht üblich gewesen. Die in Staatsangelegenheiten reisenden Beamten pflegten bei ihren Gastfreunden einzukehren und hatten nur Anspruch auf

1) Siehe Band II. S. 343 u. oben S. 122.

2) Nach Cicero ad Quint. fr. I, 1, 11 hatten sogar Bürger zu klagen non tam de portorio quam de nonnullis iniuriis portitorum.

3) Liv. XLII, 1, 7.

Stellung eines einzigen Pferdes. Aber die Pränestiner fanden es gerathen sich zu fügen, und so war ein Präcedenzfall geschaffen und der Anfang zu immer gesteigerten Forderungen der römischen Beamten gemacht.

Doch die Eigenmächtigkeit des Postumius war ein maßvoller Gebrauch der Amtsgewalt gegenüber einer abhängigen Gemeinde, wenn man vergleicht, was sich andre Römer anmaßen durften zu thun [1]. Ein junger Römer, der noch nicht einmal eine Magistratur bekleidet hatte, sondern nur als Legat (pro legato) reis'te, traf in der Nähe von Venusia auf einen Bauer aus jener latinischen Colonie, der beim Anblick der Sänfte (lectica), in welcher der vornehme junge Herr sich tragen ließ, scherzend fragte, ob man da einen Todten transportire. Der Römer ließ sofort halten und den Bauer so lange mit den Riemen der Sänfte durchprügeln, bis er todt war. Von einer Bestrafung dieses Mordes ist keine Rede. Die That erschien dem echten Römer als eine Vertheidigung der Majestät des römischen Namens. — Ein andrer Fall ist vielleicht noch bezeichnender. Ein römischer Consul reis'te in Begleitung seiner Frau und kam nach Teanum Sidicinum. Die Frau begehrte in dem dortigen Männerbade zu baden. Der Quästor des Städtchens erhielt von M. Marius, dem obersten Beamten den Auftrag, die Badenden sogleich zu entfernen, damit die Dame das Bad allein zur Verfügung hätte. Dies geschah derselben aber nicht schnell genug; auch fand sie das Bad nicht rein. Zur Strafe für diese Lässigkeit wurde auf des Consuls Befehl Marius auf dem Markte der Stadt entblößt an einen Pfahl gebunden und mit Ruthen gepeitscht. Wegen desselben Vergehens wurden in Ferentinum auf Befehl eines römischen Prätors zwei Beamten zur Verantwortung vorgefordert; der eine stürzte sich von der Mauer, der andre wurde ergriffen und durchgepeitscht. Kein Wunder, daß nach solchen Vorgängen die Obrigkeiten italischer Landstädte beschlossen, in Anwesenheit eines römischen Magistrates solle niemand die öffentlichen Bäder benutzen. Viel eher ist es zu verwundern, daß römische Beamte, die solche Gelüste hatten, aus einer von freien Menschen bewohnten Stadt mit heiler Haut abreisen konnten.

Die eben erzählten Vorgänge gehören in die zweite Hälfte des zweiten Jahrhunderts vor Christus und waren sicher Fälle von ungewöhn-

1) Gellius X, 3, 5.

licher tyrannischer Willkühr, da sie in einer Rede des C. Gracchus erwähnt werden, worin er auf Reform der bestehenden Zustände drang. Aber wenn auch in ihnen und ähnlichen Handlungen der Uebermuth römischer Beamten den Italikern gegenüber gipfelte, so ist doch anzunehmen, daß allmählige Steigungen zu diesen Gipfeln führten, und daß dieselben auf einer breiten Unterlage von Uebergriffen ruhten.

Wenn man auf der einen Seite die herrschende Stellung Roms und die Vortheile betrachtet, welche den Bundesgenossen ihr Anschluß an Rom brachte, und auf der andern Seite die vielfachen Zurücksetzungen und Nachtheile, denen sie ausgesetzt waren, so ist man im Zweifel darüber, ob man die Festigkeit und Dauer des so begründeten Staates mehr bewundern soll, oder den Muth, mit dem einige der gebrochenen Völker es wagten das Schwert zur Erkämpfung ihrer alten Unabhängigkeit zu ergreifen. Der hannibalische Krieg war die große Probe für Roms Beruf zur Herrschaft über Italien. Es bestand sie zwar nicht ohne große Opfer, aber doch mit Standhaftigkeit, Würde und Erfolg. Die Masse der Unterthanen blieb treu. Aber zu verschiedenen Zeiten vor und nach jener großen Zeit traten Zuckungen ein, welche anzeigen, daß die Unterthanen sich nicht durchgängig behaglich unter der römischen Herrschaft fühlten. Besonders auffallend ist der Aufstand der kleinen Bundesstadt Falerii im Jahre 241 v. Chr., dem letzten des ersten punischen Krieges [1]. Was die Veranlassung war, wird nicht berichtet; über die Folgen können wir nicht im Zweifel sein. Falerii wurde in einigen Tagen bezwungen und sicher der Freiheiten beraubt, die es bisher als verbündete Stadt genossen hatte; es verlor wahrscheinlich einen Theil, oder all sein Territorium und sank zu einem Dorf ohne Stadtrechte herab. So vermehrte sich die Zahl der Orte, von welchen die Römer sagen konnten, daß sie sie mit dem Schwert erobert hätten, und auch Falerii verlieh einer römischen Familie triumphale Ehren.

In dem, was bis jetzt von der Lage der italischen Unterthanen gesagt ist, liegen die Andeutungen für die nun folgende Entwickelung. Es ist klar, daß der Zustand auf Jahrhunderte nicht dauern konnte. So lange die großen überseeischen Eroberungen rasch auf einander folgten, an deren Vortheilen die Bundesgenossen Theil nahmen, von deren Schwung

1) S. Band II. S. 107. Liv. ep. 30. Polyb. I, 65. Zonar. VIII, 18. Oros. IV, 11.

auch sie ergriffen wurden und die den römischen Staat auf eine glanzvolle Höhe stellten; so lange die Erinnerung an die alte Unterordnung fortwirkte und das Gefühl der Ebenbürtigkeit mit Rom nicht aufkam; so lange die Römer ihre Vorrechte mit Mäßigung benutzten, und nicht darauf ausgingen die Stellung der Unterthanen herabzudrücken, — so lange blieb die Eidgenossenschaft bestehen als eine sichere Stütze der römischen Macht. Als aber in Folge der Größe Roms der wirthschaftliche Ruin Italiens drohte; als die Italiker anfingen in den inneren Streitigkeiten der Republik eine Rolle zu spielen, und die Demagogen um ihre Gunst buhlten, da war die alte Staatsordnung unhaltbar geworden und die Ungleichheit zwischen Römern und Italikern verschwand in den Strömen Blutes, mit denen der Bundesgenossenkrieg Italien überfluthete.